

Allgemeine Bestimmungen für die Stromeinspeisung von Photovoltaikanlagen in das Niederspannungsnetz der Netze BW GmbH

(Stand: 01.02.2014)

1. Vorbemerkung

Die nachstehenden Bestimmungen gelten für die Stromeinspeisung von **Photovoltaik (PV)-Anlagen mit einer installierten Modulleistung von maximal 30 kW_p** in das Niederspannungsnetz der Netze BW GmbH über den bestehenden Netzanschluss des in der Bestätigung über die Stromeinspeisung genannten Anlagenstandorts.

2. Anschluss von Photovoltaikanlagen an das Niederspannungsnetz

Beim Anschluss von PV-Anlagen an das Niederspannungsnetz der Netze BW GmbH gelten

- die Anwendungsregel VDE-AR-N 4105 „Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz – Technische Mindestanforderungen für Anschluss und Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“ und
- die „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (TAB)“ in den jeweils gültigen Fassungen.

Eine Änderung der technischen Eigenschaften der PV-Anlage – insbesondere eine Erhöhung der installierten Modulleistung oder der Wechselrichter-Nennleistung – ist der Netze BW GmbH zur Überprüfung der technischen Eignung des Netzanschlusses rechtzeitig anzuzeigen.

3. Stromeinspeisung in das Niederspannungsnetz der Netze BW GmbH

- (1) Die erzeugte elektrische Energie wird in der Spannungsebene 0,4 kV mit einer Frequenz von etwa 50 Hz in das Niederspannungsnetz der Netze BW GmbH eingespeist. Die Netze BW GmbH nimmt die elektrische Energie aus der PV-Anlage des Einspeisers nach Maßgabe des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) in ihr Netz auf.
- (2) Bei der Stromeinspeisung in das Niederspannungsnetz der Netze BW GmbH gilt bei Erzeugungsanlagen, die nach den Vorgaben der Anwendungsregel VDE-AR-N 4105 errichtet werden, für den Bezug oder die Lieferung von Blindleistung die Kennlinie nach VDE-AR-N 4105, Bild 6, sofern nicht von der Netze BW GmbH eine abweichende Vorgabe gemacht wurde.

Andernfalls ist die Netze BW GmbH nicht verpflichtet, die elektrische Energie in ihr Netz aufzunehmen. Der Einspeiser hat gegebenenfalls in Abstimmung mit der Netze BW GmbH technische Vorkehrungen zur Einhaltung der genannten Vorgaben zu treffen (z. B. durch eine Blindstromkompensationsanlage).

- (3) Der Einspeiser ist verpflichtet, seine PV-Anlage mit den gemäß § 6 EEG jeweils gesetzlich vorgeschriebenen technischen Einrichtungen auszustatten.

Zur Konkretisierung der gesetzlichen Anforderungen an technische Einrichtungen zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung hat die Netze BW GmbH „Technische Mindestanforderungen zur Umsetzung des Einspeisemanagements nach § 6 EEG für Erzeugungsanlagen im Verteilnetz Strom“ der Netze BW GmbH im Internet veröffentlicht.

Die Kosten für die gesetzlich vorgeschriebenen technischen Einrichtungen trägt der Einspeiser.

4. Übergabestelle und Eigentumsgrenze

Die Übergabestelle befindet sich an dem bestehenden Netzanschluss des in der Bestätigung über die Stromeinspeisung angegebenen Anlagenstandorts.

Die Eigentumsgrenze innerhalb der Übergabestelle sind die einspeiserseitigen Klemmen des Hausanschlusskastens.

5. Messung der eingespeisten elektrischen Energie

(1) Der Einspeiser stellt einen den Anforderungen der Netze BW GmbH entsprechenden Raum bzw. Platz zur Unterbringung der Mess- und Steuereinrichtungen auf seine Kosten bereit und unterhält ihn. Die Netze BW GmbH wird die Messeinrichtungen auf Wunsch des Einspeisers verlegen, sofern dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Die Kosten trägt der Einspeiser.

(2) Die Netze BW GmbH legt Art und Umfang der Mess- und Steuereinrichtungen fest.

Die Messeinrichtung zur Erfassung der Einspeisung in das Niederspannungsnetz der Netze BW GmbH besteht bei

- Volleinspeisung aus einem Einrichtungszähler (direkte Messung) ohne Rücklaufsperrre.
- bei Überschusseinspeisung aus einem Zweirichtungszähler (direkte Messung) sowie bei PV-Anlagen mit einer installierten Modulleistung über 10 kW_p zusätzlich einem Einrichtungszähler (direkte Messung) mit Rücklaufsperrre zur Erfassung der Brutto-Erzeugung.

Die Messung erfolgt in der Spannungsebene 0,4 kV.

Zur Aufnahme der Zähler stellt der Einspeiser in der Regel einen Zählerschrank. Die Bedingungen gemäß Nr. 2 sind zu beachten.

(3) Die Messeinrichtungen entsprechen den eichrechtlichen Vorschriften und stehen je nach Vereinbarung im Eigentum der EnBW oder des vom Einspeiser beauftragten Messstellenbetreibers.

Für Messstellenbetrieb und Messung gelten die Vorschriften gemäß § 7 Abs. 1 EEG in Verbindung mit §§ 21b bis 21h des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und den aufgrund von § 21i EnWG erlassenen Rechtsverordnungen.

(4) Der Einspeiser hat dem mit Ausweis versehenen Beauftragten der EnBW Zutritt zu den Mess- und Steuereinrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen sowie zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten erforderlich und vereinbart ist.

Stehen die Messeinrichtungen im Eigentum der EnBW, so haftet der Einspeiser gegenüber der EnBW für Verlust oder Beschädigung der Messeinrichtungen, es sei denn, er weist nach, dass er den Schaden nicht zu vertreten hat.

Stellt der Einspeiser den Verlust, eine Störung oder eine Beschädigung der Messeinrichtungen fest, teilt er dies der Netze BW GmbH und gegebenenfalls dem von ihm beauftragten Messstellenbetreiber unverzüglich mit.

(5) Sowohl der Einspeiser als auch die Netze BW GmbH kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Ergibt das Nachprüfen keine über die gesetzli-

chen Verkehrsfehlergrenzen hinausgehenden Abweichungen, so hat der Antragsteller, im anderen Fall der Eigentümer der Messeinrichtungen, die Kosten der Nachprüfung zu tragen.

Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen ein Überschreiten der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler an den Messeinrichtungen (Defekte, Anschlussfehler usw.) oder in der Ermittlung der eingespeisten elektrischen Energie (z. B. falscher Wandlerfaktor) festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet. Kann die Höhe des Fehlers nicht einwandfrei angegeben bzw. festgestellt werden oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so wird für den betreffenden Zeitraum die eingespeiste elektrische Energie durch den Einspeiser und die Netze BW GmbH einvernehmlich festgelegt. Für die Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

6. Zahlungsbedingungen und Messpreis

Die Stromeinspeisung wird mindestens einmal jährlich abgelesen¹. Die Netze BW GmbH erstellt nach Vorlage der Zählzeiten eine Jahresabrechnung über die Einspeisevergütung. Auf den zu erwartenden Betrag aus der Jahresabrechnung leistet die Netze BW GmbH monatlich gleiche Abschlagszahlungen, die so bemessen werden, dass möglichst geringe Ausgleichszahlungen mit der Jahresabrechnung fällig werden. Die Bemessung erfolgt auf Grund der Einspeisungen des vorangegangenen Abrechnungsjahres der Anlage oder nach den durchschnittlichen Einspeisungen vergleichbarer Anlagen.

Sofern der Messstellenbetrieb und/oder die Messung von der Netze BW GmbH durchgeführt wird/werden, entrichtet der Einspeiser einen Messpreis. Die jeweils aktuellen Messpreise werden von der Netze BW GmbH im Internet veröffentlicht.

Die Höhe der Entgelte für den Messstellenbetrieb und die Messung richtet sich nach Anzahl, Art und Ausstattung der Messeinrichtungen entsprechend der Art der Einspeisung und den örtlichen Gegebenheiten.

7. Einschränkung der Stromeinspeisung und Benachrichtigung bei Einspeisungsunterbrechungen

- (1) Soweit die Netze BW GmbH durch höhere Gewalt, öffentlich-rechtliche Ansprüche oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Abnahme oder der Fortleitung der elektrischen Energie gehindert ist, so ruht die Abnahmeverpflichtung so lange, bis die Hindernisse und deren Folgen beseitigt sind.
- (2) Die Netze BW GmbH darf die Stromeinspeisung zur Vornahme von Störungsbeseitigungs-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruches unterbrechen.
- (3) Die Netze BW GmbH unterrichtet den Einspeiser rechtzeitig vor einer beabsichtigten Unterbrechung in geeigneter Weise.

¹ Sofern der Abrechnungsturnus vom Kalenderjahresende abweicht, erfolgt zur Erfüllung der Mitteilungspflicht des Einspeisers gemäß § 46 Nr. 3 EEG eine zusätzliche Ablesung zum 31.12. jedes Kalenderjahres.

-
- (4) Eine Unterrichtung kann ausnahmsweise unterbleiben, wenn sie
- nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Netze BW GmbH dies nicht zu vertreten hat oder
 - die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.
- Die Unterrichtung entfällt ferner bei Teilnetzbetrieb mit einer Netzersatzanlage (Notstromaggregat), sofern die Netztrennung erforderlich wird, um einen stabilen Betrieb der Netzersatzanlage zu gewährleisten.
- (5) Die Netze BW GmbH darf die Stromeinspeisung ohne vorherige Ankündigung unterbrechen, wenn dies erforderlich ist, um
- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 - zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Netze BW GmbH oder Dritter ausgeschlossen sind,
 - durch eigene oder vom Übertragungsnetzbetreiber angeordnete Maßnahmen zu gewährleisten, dass Gefährdungen oder Störungen der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems in der jeweiligen Regelzone ausgeschlossen sind.
- (6) Die Netze BW GmbH unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, um Unterbrechungen unverzüglich zu beheben.
- (7) In den genannten Fällen teilt die Netze BW GmbH dem Einspeiser auf Nachfrage mit, aus welchem Grund die Stromeinspeisung unterbrochen wurde.
- (8) Der Einspeiser unterrichtet die Netze BW GmbH unverzüglich über Störungen an den Stromzuführungseinrichtungen (insbesondere Drahtbrüche, Kabelbeschädigungen, Blitz- und Feuerschäden).

8. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Stuttgart.

9. Datenspeicherung

Die im Zusammenhang mit der Stromeinspeisung anfallenden Daten werden von der Netze BW GmbH bzw. der für die Abrechnung zuständigen Gesellschaft der EnBW zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert.